

### Ausnahmeregelung: Schwangerenüberwachung

Bei beruflich strahlenexponierten Schwangeren ist die Personendosis **wöchentlich** zu ermitteln (§69 StrlSchV), damit im Fall einer erhöhten Dosis schnell reagiert werden kann und das ungeborene Kind optimal geschützt wird.

Für diese Dosisbestimmung sind zusätzliche Dosimeter zu verwenden.

### **Ablauf der wöchentlichen Überwachung**

#### Anforderung von zusätzlichen Dosimetern für einen Monat

„Zusätzliche Dosimeter zur Schwangerenüberwachung“ können

telefonisch (030 90166 415),

per Fax (030 90166 444)

oder per E-Mail: [pdmdb@senuvk.berlin.de](mailto:pdmdb@senuvk.berlin.de)

bestellt werden. Diese werden dann bis auf Widerruf geliefert.

#### Dosismessung

Das wöchentliche Dosimeter wird eine Arbeitswoche lang **gleichzeitig** mit dem amtlichen Dosimeter von der Schwangeren getragen.

#### Wöchentliches Einsenden der Dosimeter

Zum Ende der Arbeitswoche wird das wöchentliche Dosimeter ausgewechselt und mit dem Vermerk „Sofortauswertung“ an die Messstelle geschickt.

#### Ergebnismitteilung von der Personendosismessstelle

Die Dosimeter werden in der Messstelle sofort ausgewertet und das Ergebnis wird telefonisch, per Fax oder E-Mail unverzüglich dem Strahlenschutzbeauftragten mitgeteilt.

#### Ergebnisdokumentation

Für die Mitteilung der Ergebnisse an die Schwangere sowie die Dokumentation der wöchentlichen Dosiswerte ist der jeweilige Strahlenschutzbeauftragte zuständig.

## Häufige Fragen zur Schwangerenüberwachung

### **Warum muss zusätzlich zum wöchentlichen Dosimeter das amtliche Dosimeter weitergetragen werden?**

Die amtliche Dosimetrie dient der Überwachung der Jahresgrenzwerte und ist laut §66 StrSchV monatlich durchzuführen. Kürzere Überwachungsperioden sind nicht vorgesehen. Die Schwangerenüberwachung dient der Überwachung des Grenzwertes von 1 mSv für das ungeborene Kind und die Ergebnisse sind wöchentlich zu ermitteln und mitzuteilen.

Diese unterschiedlichen Überwachungsperioden können nicht mit demselben Dosimeter durchgeführt werden.

Außerdem gibt es messtechnische Gründe für das Tragen von zwei Dosimetern. Die ausschließlich wöchentliche Messung mit einem amtlichen passiven Dosimeter würde zu ungenauen Ergebnissen führen: Nach der Messstellenrichtlinie müssen die Dosiswerte von amtlichen Ganzkörperdosimetern in 0,1-mSv-Schritten gerundet werden, d.h. 0,049 mSv werden zu 0,0 mSv und 0,05 mSv zu 0,1 mSv gerundet. Werden z.B. in einem Monat mit dem wöchentlichen Dosimeter jeweils 0,049 mSv gemessen, so würde entsprechend der Rundungsregel jeweils wöchentlich die Dosis 0,0 mSv angegeben. Die Personendosis, die über das amtliche Dosimeter gemessen würde, wäre in einem solchen Fall aber 0,2 mSv ( $4 \cdot 0,049$  gerundet). Nur die Messwerte des amtlichen Dosimeters werden dem Strahlenschutzregister nach §170 des Strahlenschutzgesetzes als amtliche Personendosis gemeldet. Für die Bilanzierung der Schwangerschaftsüberwachung müssen daher auch die amtlichen Monatswerte berücksichtigt werden.

### **Welche Daten müssen der Personendosismessstelle beim wöchentlichen Dosimeter gemeldet werden?**

Die wöchentliche Dosimetrie ist eine Aufgabe der betrieblichen Dosimetrie. Die Meldung von Personendaten gemäß §167 StrlSchG an das Strahlenschutzregister nach §170 des StrSchG gilt nur für die amtlichen Dosimeter. Sofern Sie Namen auf dem „Zuordnungsbogen“ angeben, müssen Sie unter Bemerkung den Tragezeitraum und „zusätzliches Dosimeter“ eintragen.

### **Warum müssen die wöchentlichen Filme mit der Bemerkung „Sofortauswertung“ zurückgeschickt werden?**

Die Filme, die mit der Bemerkung „Sofortauswertung“ zurückgeschickt werden, werden innerhalb eines Tages entwickelt und ausgewertet und das Ergebnis wird sofort telefonisch, per Fax oder E-Mail mitgeteilt.

Bitte überprüfen Sie Ihre Kontaktdaten, die auf jeder Ergebnismitteilung aufgedruckt sind. Nur wenn diese korrekt sind, können wir Ihnen die Ergebnisse zeitnah übermitteln.

### **Wer beantwortet weitergehende Fragen?**

Bei weiteren Fragen zur Dosimeterauswahl oder zur organisatorischen Abwicklung können Sie sich gerne an die Messstelle richten. Rechtliche Fragen beantwortet Ihre zuständige Aufsichtsbehörde.